

## Bekanntmachung

Die Stadt Pocking als örtlich zuständige Straßenbaubehörde beabsichtigt (Beschluss vom 13.04.2026) den öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen:

### Absicht zur Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges „Staudingerweg“

Ein Teilabschnitt des öffentlichen Feld- und Waldweges „Staudingerweg“ (Bl. Nr. 12), Flurnummern 1671 und 1673, jeweils Gemarkung Indling, soll eingezogen werden. Die Einziehung der 110,5 m langen Teilstrecke (Flurnummer 1673, Gemarkung Indling) erfolgt im Zuge der Anpassung der Flächennutzung. Zudem hat dieser Weg seine Verkehrsbedeutung vollständig verloren, da er in der Natur nicht mehr vorhanden ist.

Die entsprechenden Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten, nach telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden.

Bekanntgemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel  
Am 15.04.2026

Abgenommen am: 29.04.2026

.....  
(Unterschrift)



Stadt Pocking  
Pocking, den 14.04.2026

  
K r a h  
1. Bürgermeister

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid/Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.